

Einheit der Beschlußfassung und Durchführung gilt (so für die Volkskammer Art. 48 Abs. 2 Satz 3), und, weil die Volksvertretungen nur in seltenen Fällen selbst Adressaten ihrer Entscheidungen sind, die Durchführung regelmäßig in der Kontrolle der Durchführung (s. Rz. 17,18 zu Art. 49) seitens der Adressaten besteht, kann die Tätigkeit der mit gestaltenden Bürger nur in einer Hilfstätigkeit für die Volksvertretungen bei der Kontrolle bestehen.

c) Obwohl Beratung und Kontrolle nur Hilfstätigkeiten sind, darf ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Durch sie wird die Funktionstüchtigkeit des Herrschaftssystems erhöht. Zumindest wird das erwartet, tiller die Beratung können Ansichten von Fachleuten für die Entscheidung nutzbar gemacht werden. Die Abgeordneten können, insbesondere in den Ausschuß- oder Kommissionssitzungen, über Sachzusammenhänge und ihre Konsequenzen auf nicht allgemein bekannten, dem Durchschnittsbürger fernerliegenden Wissensgebieten belehrt werden. Die Entscheidungen der Volksvertretungen haben, soweit sie von der Führung der marxistisch-leninistischen Partei noch nicht vorgeformt sind, die Chance, sachgerechter zu werden, als ohne den Besitz der notwendigen Kenntnisse. Außerdem wird ein psychologischer Effekt erzielt, indem durch die Beratung das Gefühl erzeugt wird, an der Entscheidung beteiligt zu sein, auch wenn dem Rat nicht gefolgt wird. Freilich wird dieser Effekt, der geeignet ist, die Integration der Beherrschten in das Herrschaftssystem zu fördern, in erster Linie im örtlichen, das heißt vom einzelnen überschaubaren Bereich erzielt werden können, wo der einzelne eine größere Chance hat, an Beratungen beteiligt zu werden.

Die Bedeutung der Heranziehung von Bürgern zum Zwecke der Kontrolle der Durchführung von Entscheidungen der Volksvertretungen liegt deutlicher zutage. Durch sie kann die Effektivität von Entscheidungen sicher erhöht werden. Nach der Präambel des Wahlgesetzes von 1976⁸ soll die Tätigkeit der Volksvertretungen durch die immer umfassendere und sachkundigere Teilnahme der Werktätigen und ihrer Kollektive an der Leitung und Planung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Gesetze und staatlichen Entscheidungen geprägt sein.

2. Die Beteiligung von Bürgern an der Arbeit der Volksvertretungen ist nur zum Teil normativ geregelt.

a) Für die Volkskammer gilt nach § 5 Abs. 2 ihrer Geschäftsordnung (GO) vom 30. 10. 1974⁹, daß ihr Präsidium über die Zulassung von Rednern entscheidet, die nicht Abgeordnete der Volkskammer sind. Zur Begründung der GO von 1969 hatte Otto Gotsche, der Sekretär des Staatsrates, ausgeführt:

»Der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, wies bereits auf der 2. und 9. Tagung des Zentralkomitees der SED und im Zusammenhang mit der Begründung der sozialistischen Verfassung vor der Volkskammer daraufhin, daß die Entscheidungen der Volkskammer über die Grundfragen der Staatspolitik immer mehr den Charakter wissenschaftlich fundierter, allseitig abgewogener, prognostisch begründeter Systementscheidungen gewinnen. Das erfordert ein Höchstmaß an

⁸ Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i.d.F. vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

⁹ GBl. I S. 469; zuvor: § 40 Abs. 2 GO vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 21).